

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/275 —

Planung von Dienstverpflichtungen für Kriegszwecke

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz vom 30. Mai 1990 (BGBl. I S. 1071) trifft ausschließlich Verfahrensregelungen für die Bundesanstalt für Arbeit sowie für Bundes- und Landesbehörden.

Sie enthält keine Vorschriften, durch die Eingriffe in den freien Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Grundlagen hierfür sind Artikel 12 a Abs. 3 bis 6 des Grundgesetzes und das Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787).

Die Entscheidung über die Anwendung des Arbeitssicherstellungsgesetzes liegt in den Händen des Deutschen Bundestages. Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse („Dienstverpflichtungen“) und Beschränkungen des Arbeitsplatzwechsels nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz sind nämlich außer im Verteidigungsfall (Artikel 115 a des Grundgesetzes) nur zulässig, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln des Deutschen Bundestages den Spannungsfall festgestellt oder der Anwendung des Arbeitssicherstellungsgesetzes besonders zugestimmt hat (Artikel 80 a Abs. 1 des Grundgesetzes). Frauen dürfen nur im Verteidigungsfall in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden und dann auch nur in Arbeitsverhältnisse im zivilen Gesundheitswesen und in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation. Die im Zusammenhang

mit dem Golfkrieg geäußerten Befürchtungen, es könnte aus diesem Anlaß zu „Dienstverpflichtungen“ kommen, waren daher unbegründet.

Im Frühjahr 1989 wurde die „Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz“ verabschiedet. Auf deren Grundlage soll der personelle Mehrbedarf von verteidigungswichtigen Einrichtungen und Betrieben detaillierter als bisher ermittelt sowie zwischen den Bedarfsträgern abgestimmt werden.

Im Zusammenhang mit dem Golfkrieg wurden von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen – insbesondere aus dem Gesundheitswesen – vielfach Befürchtungen geäußert, sie könnten Dienstverpflichtungen unterworfen werden.

1. Welche öffentlichen Arbeitgeber innerhalb der jeweiligen Geschäftsbereiche der Bundesregierung haben bereits und welche haben noch nicht ihren Ersatz- und Zusatzbedarf an Arbeitskräften erstmals angemeldet?

Bisher haben den Bedarf an zivilen Arbeitskräften angemeldet, der in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall entstehen würde:

- a) die Bundeswehrverwaltung und
- b) aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr die Bundesanstalt für Güterfernverkehr für die Sicherstellung des Güterverkehrs auf der Straße.

Aus den Geschäftsbereichen der anderen Bundesressorts liegen keine Bedarfsmeldungen vor.

2. Gegenüber welchen Arbeitgebern bzw. in welchen Geschäftsbereichen ist zu diesem Zweck bereits eine entsprechende Anweisung ergangen, wo kann oder soll dies noch geschehen, und in welchen Bereichen öffentlicher Beschäftigungsstellen steht dieses Mittel nicht zur Verfügung?

Weder das Arbeitssicherstellungsgesetz noch die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz bieten eine Grundlage, Arbeitgeber zu verpflichten, ihren Bedarf an zivilen Arbeitskräften festzustellen und anzumelden, der in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall entstehen würde. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. wann ein Ersatz- und Zusatzbedarf an Arbeitskräften festgestellt und angemeldet wird, liegt daher bei den Arbeitgebern selbst.

In der öffentlichen Verwaltung sind Weisungen hierzu im Rahmen bestehender Weisungsbefugnisse gegenüber nachgeordneten Dienststellen möglich. Bisher sind Weisungen zur Feststellung und Anmeldung des Arbeitskräftebedarfs lediglich in den Geschäftsbereichen des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesministers für Verkehr ergangen (s. auch Antwort zu Frage 1).

3. Wie viele privatrechtlich organisierten Beschäftigungsstellen welcher Branchen haben bereits ihren Bedarf angemeldet?

Keine.

4. In welcher Weise (z. B. anlässlich von Entscheidungen über Subventionen oder die Vergabe öffentlicher Aufträge) wurde bereits oder soll künftig auf die privaten Bedarfsträger zu diesem Zweck eingewirkt werden?

Da private Arbeitgeber bisher keinen Arbeitskräftebedarf anmeldet haben, kann davon ausgegangen werden, daß auf private Bedarfsträger, die im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes liegen, nicht eingewirkt wurde, ihren Arbeitskräftebedarf anzumelden. Hieran ändert sich auch künftig nichts.

5. In welchem Umfang ist Ersatz- oder Zusatzbedarf an Männern und Frauen welcher Ausbildungszweige bisher jeweils angemeldet worden durch bzw. für
 - a) welche verbündeten Streitkräfte (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitssicherstellungsgesetz),
 - b) welche Truppenteile der Bundeswehr,
 - c) Polizeien von Bund und Ländern, Bundesgrenzschutz,
 - d) öffentliche Versorgungseinrichtungen welcher Branchen in welchen Bundesländern,
 - e) welche Einheiten und Einrichtungen des Zivil-/Katastrophenschutzes,
 - f) insbesondere welche Einrichtungen des Gesundheitswesens in welchen Bundesländern,
 - g) welche privatrechtlich organisierten Bedarfsträger welcher Branchen, insbesondere für Rüstungsbetriebe?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 1 ergibt, liegen Bedarfsanmeldungen bisher nur aus den dort genannten Geschäftsbereichen vor. Die Bedarfsanmeldungen erfolgen auf Ortsebene. Eine Zusammenstellung der manuell geführten Bedarfsanmeldungen nach der erbetenen Gliederung würde einen Verwaltungsaufwand erfordern, der bei der derzeitigen Arbeitsbelastung der Arbeitsämter mit wichtigen Aufgaben auf dem Arbeitsmarkt nicht vertretbar ist.

6. Welche Detailangaben werden bei der Bedarfsanmeldung im einzelnen erfaßt?

Die zu erfassenden Angaben ergeben sich aus § 3 der von Ihnen genannten Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz.

7. Welchen entsprechenden Detail-Informationen über die Eignung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind bei den zuständigen Arbeitsämtern zu diesen Zwecken verfügbar?

Wie sich aus § 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes ergibt, gilt das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes auch in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall. Von den Verpflichtungs-

befugnissen des Arbeitssicherstellungsgesetzes darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit die Arbeitsleistungen für lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben nicht auf der Grundlage der Freiwilligkeit sichergestellt werden können. Dementsprechend ist bei der Deckung des Arbeitskräftebedarfs in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall von der dann gegebenen Arbeitsmarktlage auszugehen. Das schließt aus, daß zur Vorbereitung der Arbeitssicherungsmaßnahmen jetzt Arbeitnehmer für eine Verwendung im Spannungs- oder Verteidigungsfall ausgewählt und für bestimmte Arbeitsplätze eingeplant werden. Deswegen werden Detail-Informationen über die Eignung von Arbeitnehmern/innen bei den Arbeitsämtern nicht vorgehalten. Eine Besonderheit ist die Kartei der Schwesternhelferinnen, die im Rahmen des Schwesternhelferinnen-Programms nach § 13c des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBI. I S. 229) für eine Verwendung im zivilen Gesundheitswesen und in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation auf freiwilliger Grundlage aus- und fortgebildet werden. In dieser Kartei, die manuell geführt wird, werden erfaßt:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf, Fremdsprachenkenntnisse, Arbeitgeber, Daten der Aus- und Fortbildung als Schwesternhelferin, Anschrift, Verwendungswunsch.

8. Von welchen Stellen werden diese Informationen erhoben und an die Arbeitsverwaltung übermittelt? Auf welchen Rechtsgrundlagen geschieht beides?

Die Angaben über die Schwesternhelferinnen werden durch die Hilfsorganisationen, die die Aus- und Fortbildung durchführen, erhoben. Sie werden mit Einverständnis der Schwesternhelferinnen erfaßt und den Arbeitsämtern übermittelt.

Rechtsgrundlage für die Aus- und Fortbildung der Schwesternhelferinnen und die Führung der Kartei der Schwesternhelferinnen ist der erwähnte § 13c des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes und die aufgrund dieser Vorschrift durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und den Hilfsorganisationen getroffenen Regelungen.

9. Wie aktuell sind die bei der Arbeitsverwaltung über die möglicherweise zu verpflichtenden Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vorgehaltenen Informationen etwa bezüglich aktueller Wohnanschriften, beruflicher Qualifizierung, Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit etc., und auf welche Weise wird der Datenbestand aktualisiert?

Die Kartei der Schwesternhelferinnen wird mit Einverständnis der Schwesternhelferinnen durch Veränderungsmitteilungen der Hilfsorganisationen, bei denen die Schwesternhelferinnen aus- und fortgebildet worden sind, aktualisiert.

10. Nutzt die Arbeitsverwaltung derzeit oder künftig auch die Datei „gesellschaftliches Arbeitsvermögen“ aus der ehemaligen DDR für Zwecke der Arbeitssicherstellung, welche detaillierte Angaben über gesellschaftliche und berufliche Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen enthält? Oder ab wann ist eine Löschung oder Sperrung dieser Daten geplant?

Die Datei „Gesellschaftliches Arbeitsvermögen“ wird weder derzeit noch künftig für Zwecke der Arbeitssicherstellung genutzt. Zur Zeit wird unter Mitwirkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz geprüft, ob die Datei gelöscht oder gemäß dem Bundesarchivgesetz dem Bundesarchiv zur Übernahme angeboten werden soll.

11. Aus welchen beruflichen Branchen sollen im Bedarfsfall nach den derzeitigen Planungen in jeweils welchem Umfang Männer und Frauen abgezogen, um für die Bedarfsträger verpflichtet zu werden (bitte genaue Übersicht)?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 7 ergibt, bestehen dazu keine Planungen.

12. Wie viele konkrete Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind – entsprechend der Mob-Planung der Bundeswehr – aufgrund der Arbeitssicherstellungs-Vorschriften bereits in welchen der in Frage 5 erfragten Bereichen fest eingeplant?

Keine.

13. a) Wie viele der vorgesehenen 149 „Arbeitskräfteausschüsse“ bei den (Landes-)Arbeitsämtern sind bereits gebildet worden?
b) Für wie viele dieser Ausschüsse haben die DAG und der DGB jeweils Vertreter/Vertreterinnen benannt?
c) Wie häufig hat der DGB, dessen stellvertretender Bundesvorsitzender Muhr die Verabschiedung der Arbeitssicherstellungsverordnung im März 1989 als „unsinnig, überflüssig und politisch gefährlich“ bezeichnet hatte, die Benennung von Vertretern/Vertreterinnen für die Ausschüsse abgelehnt?
d) Wie viele der Ausschüsse haben bereits getagt?
e) Welche Maßnahmen zur Arbeitssicherstellung haben diese Ausschüsse bereits – entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 der ArbSiVO – eigenständig vorgeschlagen?

Bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sind bisher keine Arbeitskräfteausschüsse gebildet worden.

14. Wie wird in der Arbeitssicherstellungs-Planung berücksichtigt und in den entsprechenden Dateien vermerkt, wenn eine Schwesternhelferin nachträglich ihre Bereitschaft widerruft, in Lazaretten oder zivilen Hospitälern tätig zu werden?

Die Daten der Schwesternhelferinnen, die ihre Bereitschaft widerufen, in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall im zivilen Gesundheitswesen oder in der ortsfesten militärischen Lazarett-

organisation tätig zu werden, werden durch Vernichtung der manuell geführten Karteikarten gemäß § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelöscht.

15. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung schon einmal von der Befugnis nach § 9a Katastrophenschutzergänzungsgesetz Gebrauch gemacht worden, Menschen zu Arbeitsdienstleistungen verpflichten zu können? Wenn ja, durch welche Behörde, aus welchem Anlaß, in welchem Umfang?

Nein. Voraussetzung für Verpflichtungen nach § 9a des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes ist, daß der Ver- teidigungsfall (Artikel 115a des Grundgesetzes) festgestellt ist.

16. Ist die in § 13a Abs. 2 des Katastrophenschutzergänzungsgesetzes zugelassene Rechtsverordnung, durch welche eine Meldepflicht für Angehörige der Heilberufe angeordnet werden kann, – vorbehaltlich des Beginns dieser Meldepflicht – bereits angefertigt worden? Wenn ja, welche Berufsgruppen, meldepflichtigen Angaben und welche Meldefrist sieht dieser Entwurf vor?

Die Bundesregierung hat keinen Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 13a Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes angefertigt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333